

R. G. Dun & Co., Kaufmännisches Auskunftsbureau,

erteilen diese Auskunft nur auf Grund der umstehenden Abonnementsbedingungen.

Es wird gebeten Namen, Branche und Adresse mit der Anfrage zu vergleichen.

O. R.

UNGARN.
NAGYBANYA.

Gemischtwarenhandlung
21. Febe3 1911

Diese Spezerei und Delikatessenwarenhandlung, wie auch die Fleischhauerei wurde vor 25-30 Jahren von [REDACTED] errichtet. Sie übergang sodann in Besitze seiner Söhne [REDACTED] und [REDACTED], die das Geschäft unter obigem Firmenwortlaut weiterführen. Vor cca. 1½ Jahre ist [REDACTED] aus der Firma geschieden und ist seither alleiniger Inhaber des Geschäftes [REDACTED]. Der Firmenwortlaut würde nicht umgeändert.-

[REDACTED] etwa 28 Jahre alt und ledig, wird als fleissiger und tüchtiger Kaufmann geschildert. Er unterhält ein grosses Warenlager welches mancherseits eine Bewertung von 30-40,000 K. findet. Das Betriebscapital wird auf 15-20,000 K. geschätzt. Immobilien im Werte von cca. 150,000 K. bilden ebenfalls sein Eigentum. Dieselben sollen eingelangten Berichten zufolge mit 60,000 K. belastet sein. Soweit am Platze bekannt, erfolgen Zahlungen in Ordnung und findet die Creditfrage günstige Beurteilung.-

4.3.1911,

294-14400

L.

Abonnements-Bedingungen.

1. R. G. Dun & Co. erteilen ihren Abonnenten über kaufmännische Firmen Auskunft, soweit solche zu erlangen ist. Durch Einsendung eines Anfragezettels bestellt der Abonnent eine kurze Auskunft über das, was der Firma R. G. Dun & Co. auf Grund ihres allgemeinen Ermittlungsverfahrens bekannt geworden ist. Wünscht ein Abonnent in einem Falle, daß unbedingt ganz neue Ermittlungen an mehreren Stellen vorgenommen werden, und/oder daß über seine Sonderfragen neue Erkundigungen eingezogen werden, so muß er einen Sonderbericht verlangen, dessen Preis vorheriger Vereinbarung bedarf.
2. Der Abonnent soll die empfangene Auskunft nur für das eigene Geschäft verwenden, sie sorgsam aufbewahren, streng geheim halten und ohne schriftliche Erlaubnis von R. G. Dun & Co. keinem Dritten, insbesondere nicht der Firma, auf welche sie sich bezieht, und den sonstigen Personen, welche etwa in der Auskunft erwähnt werden, mitteilen. Der Abonnent darf die Auskunft auch nicht als Beweismittel in einem Ermittlungsverfahren, Prozeß und dergl. benutzen. Die Diskretionspflicht des Abonnenten erstreckt sich auch auf alle ihm etwa mündlich oder brieflich gemachten Mitteilungen auskunftartigen Inhaltes. Zuwiderhandlungen des Abonnenten oder seiner Angestellten gegen Satz 1, 2 und 3 dieser Bestimmung verpflichten zum Schadenersatz, sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 15 Mark und berechtigten R. G. Dun & Co., das Abonnement für erloschen zu erklären, ohne daß sie dem Abonnenten irgend welche Rückzahlung zu leisten haben.
3. R. G. Dun & Co. übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der durch sie erteilten Auskünfte. Dem Abonnenten steht nicht das Recht zu, Ansprüche darauf zu stützen, daß R. G. Dun & Co. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bei der Erledigung des Auftrages vorgegangen wären. R. G. Dun & Co. übernehmen auch keine Haftung für die Zuverlässigkeit ihrer Gewährsmänner, mögen diese ihre Angestellten sein oder nicht. Der Abonnent hat gegen R. G. Dun & Co. keinerlei Anspruch auf Ersatz der Nachteile, die ihm etwa durch Verschulden — sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig — der bei der Einziehung, Ausarbeitung, Bearbeitung, Übermittlung etc. der Auskünfte verwandten Hilfspersonen erwachsen sollten. R. G. Dun & Co. sind auch nicht verpflichtet, die Mittel und Wege anzugeben oder die Personen zu nennen, durch die sie die Auskunft erlangt haben, oder die bei der Erteilung der Auskunft mit tätig waren. Jede Auskunft soll das Datum der letzten Erkundigung tragen. Sollte es einmal versehentlich weggelassen sein, so hat der Abonnent sofort auf das Fehlen des Datums aufmerksam zu machen.
4. Die Gültigkeitsdauer der für Anfragen auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg bestimmten Anfragezettel beträgt drei Jahre vom Ausstellungsdatum des Abonnementheftes an gerechnet, die Gültigkeitsdauer aller andern Anfragezettel beträgt ein Jahr; wird der letzte Anfragezettel schon vorher eingereicht, so erlischt das Abonnement mit Erteilung der letzten Auskunft. Wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer das Abonnement erneuert, so behalten etwaige unbenutzt gebliebene Anfragezettel ihre Gültigkeit bis zum Ablaufe des neu abgeschlossenen Abonnements. R. G. Dun & Co. sind berechtigt, bei Ablauf des Abonnements die unverwendeten Anfragezettel zurückzufordern und diesem Ansuchen ist seitens des Abonnenten unbedingt Folge zu leisten. Die Abonnementsbeträge sind bei Erhalt des Heftes zahlbar. Heben R. G. Dun & Co. den Vertrag vorzeitig auf (wozu sie stets berechtigt sind), so erstatten sie, außer im Falle seitens des Abonnenten begangener Indiskretion, den Betrag für die nicht abgelaufene Zeit bzw. für nicht verbrauchte Anfragezettel zurück.
5. R. G. Dun & Co. behalten sich das Recht vor, in einzelnen Fällen die Auskunftserteilung ohne Angabe eines Grundes abzulehnen, oder sich auf mündliche Auskunft in ihrem Bureau zu beschränken, sowie erteilte Auskünfte jederzeit zurückzufordern. Der Abonnent ist in solchen Fällen verpflichtet, die Auskunft sofort zurückzusenden; ein Anspruch auf Erteilung einer neuen Auskunft oder eine Vergütung steht ihm nicht zu.
6. Im Uebrigen ist der den Abonnenten bekannte Tarif maßgebend. Aenderungen des Tarifs, sowie dieser Bedingungen sind jederzeit statthaft, doch bleiben für die bereits ausgegebenen Hefte die alten Bestimmungen in Kraft bis zum Ablauf des Abonnements.
7. Sofern in einzelnen Fällen Auskünfte anderer als der unter Ziffer 1 angegebenen Art erbeten und erteilt werden, sind auch für diese die vorstehenden Bedingungen maßgebend.
8. Vereinbarungen zwischen R. G. Dun & Co. und dem Abonnenten bedürfen, sofern sie die vorstehenden Bedingungen ergänzen oder abändern, oder dem Tarif von R. G. Dun & Co. nicht entsprechen, der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die General-Direktion von R. G. Dun & Co., Hamburg. Mündliche Vereinbarungen, welche nicht in dieser Weise anerkannt sind, sind unwirksam.
9. Es bleibt sich gleich, ob der eingesandte Anfragezettel mit einem Stempel oder mit einer Unterschrift versehen oder ohne beides eingereicht wird; in jedem Falle bleibt der Inhaber des Heftes, dem der Zettel entnommen ist, haftbar, wenn gegen die Abonnementsbedingungen verstoßen wird.
10. R. G. Dun & Co. behalten sich vor, ungünstige Auskünfte den Auftraggebern nur am Bureau der Firma R. G. Dun & Co. zur Einsicht vorzulegen.

Für die Firma WILHELM SCHULTZ

VILLÁNY

191 4.3.1911

Nr.